



# Handelsbrauch

Merkblatt Standortpolitik



Industrie- und Handelskammer  
Aschaffenburg

## Merkblatt



# Handelsbrauch

Zu den Aufgaben der Industrie- und Handelskammern gehört es unter anderem, im Auftrag von Gerichten Umfragen zur Feststellung von Handelsbräuchen durchzuführen. Handelsbräuche sind tatsächliche Gebräuche (§ 346 Handelsgesetzbuch), die unter Kaufleuten üblich sind und die diese bei Verträgen oder sonstigen Handlungen stillschweigend als verbindlich unterstellen.

Wendet sich ein Gericht mit einem solchen Auftrag an eine Industrie- und Handelskammer, muss diese feststellen, ob in ihrem Bezirk der von den Prozessbeteiligten behauptete Handelsbrauch besteht. Die Industrie- und Handelskammer befragt dann auf eigene Kosten die Unternehmen innerhalb ihres Bezirkes, die zu den „beteiligten Verkehrskreisen“, also zur jeweiligen Branche, gehören. Hierbei hört sie alle betroffenen Seiten an. Die dabei ermittelten Antworten fasst sie in einem Gutachten zusammen und stellt schließlich fest, ob ein entsprechender Handelsbrauch in ihrem Bezirk besteht oder nicht. Die Auswertung der Fragebögen erfolgt dabei vertraulich und ohne Bezugnahme auf das einzelne Unternehmen. Dem Gericht werden keine Auskünfte über Namen oder identifizierbare Einzelantworten erteilt.

Ob und in welcher Form ein Handelsbrauch besteht, spielt für die Entscheidung im Rahmen von Prozessen zwischen Kaufleuten oft eine wichtige Rolle. Deshalb ist es wichtig, dass möglichst viele Fragebögen ausgefüllt zurückgesendet werden, um ein aussagekräftiges Ergebnis zu erhalten. Es liegt auch im Interesse der angeschriebenen Unternehmen, auf solche Umfragen zu antworten. Schließlich kann jeder einmal in die Situation kommen, im Rahmen eines Prozesses das Bestehen eines Handelsbrauches beweisen zu müssen.

Die Durchführung einer Umfrage kann nur auf Anforderung eines Gerichts oder einer Behörde, nicht aber auf Veranlassung einer Prozesspartei erfolgen. Wird ein Handelsbrauch behauptet, der über den Bezirk einer Kammer hinaus bestehen soll, kann die Zusammenarbeit mehrerer Industrie- und Handelskammern erforderlich sein. Kommt es darauf an, ob ein solcher Handelsbrauch bundesweit existiert, wenden sich die Gerichte an den Deutschen Industrie- und Handelskammertag (DIHK). Dieser gibt die Frage an die einzelnen Industrie- und Handelskammern weiter, die dann wiederum die Mitgliedsunternehmen in ihren Bezirken befragen.

### **Ansprechpartner:**

Sabine Heißwolf

Tel.: 06021 880-147

Fax: 06021 880-22147

E-Mail: [heisswolf@aschaffenburg.ihk.de](mailto:heisswolf@aschaffenburg.ihk.de)

Stand: Mai 2020

*Die Informationen und Auskünfte der Industrie- und Handelskammer Aschaffenburg sind ein Service für Ihre Mitgliedsunternehmen. Sie enthalten nur erste Hinweise und erheben daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, kann eine Haftung für ihre inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden. Sie können eine Beratung im Einzelfall (z.B. durch einen Rechtsanwalt, Steuerberater, Unternehmensberater etc.) nicht ersetzen.*